

Email-Verkehr zwischen Sentis und dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter der MBTN

Frage von Sentis:

Sehr geehrter Herr Dr. Weber,

Wir möchten uns recht herzlich für das Telefonat mit Ihnen heute bedanken. Dieses war sehr aufschlussreich für uns. Wir haben das System offensichtlich vorab nicht verstanden, und sind deshalb sehr dankbar für Ihren kompetenten Input.

Wir möchten daher den Inhalt unseres Telefonates zusammenfassen:

In der Stimmrechtsvollmacht an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Andre Weber gibt es Optionen am Ende, welche Zusatz- und Änderungsanträge zu publizierten Traktanden von Aktionären gestellt werden:

- a. Gemäss Antrag / Empfehlung des Verwaltungsrates
- b. Ablehnung der Anträge
- c. Stimmenthaltung

Sie haben uns mitgeteilt, dass der Verwaltungsrat sich vorab für oder gegen jeden Antrag aussprechen muss.

Somit gibt es folgende zwei Optionen, sollte ein Aktionär an der GV am 2. Mai spontan einen Antrag stellen

Option A: Der Verwaltungsrat unterstützt den Spontanantrag des Aktionärs an der GV vom 2. Mai

- Für alle Vollmachten, die angekreuzt haben «Gemäss Antrag / Empfehlung des Verwaltungsrats» müssen Sie, Andre Weber, JA stimmen
- Für alle Vollmachten, die angekreuzt haben «Ablehnung der Anträge» müssen Sie, Andre Weber, NEIN stimmen
- Für alle Vollmachten, die angekreuzt haben «ENTHALTUNG» müssen Sie, Andre Weber, für ENTHALTUNG stimmen

Option B: Der Verwaltungsrat ist gegen den Spontanantrag des Aktionärs an der GV vom 2. Mai

- Für alle Vollmachten, die angekreuzt haben «Gemäss Antrag / Empfehlung des Verwaltungsrats» müssen Sie, Andre Weber, NEIN stimmen
- Für alle Vollmachten, die angekreuzt haben «Ablehnung der Anträge» müssen Sie, Andre Weber, JA stimmen
- Für alle Vollmachten, die angekreuzt haben «ENTHALTUNG» müssen Sie, Andre Weber, für ENTHALTUNG stimmen

Mit freundlichen Grüssen,

Sentis Capital PCC

Antwort von Herrn André Weber

Sehr geehrter Herr Karl

Danke für Ihre untenstehende Mitteilung, welche ich nach Kenntnisnahme Ihrer Auslegung wie folgt korrigieren bzw. präzisieren muss:

- a) Sie haben gefragt, ob der Wortlaut der Vollmachten im Vergleich zum Vorjahr geändert sei. Ich habe bestätigt, dass der Wortlaut 2019 identisch mit dem Wortlaut 2018 ist. Die Vollmachten 2017 waren leicht anders formuliert.
- b) Ich habe Ihnen ausdrücklich bestätigt, dass Aktionäre jedenfalls die Möglichkeit haben, individuelle Weisungen zu erteilen bzw. die Vollmacht zu ergänzen. Individuelle Weisungen werden berücksichtigt, sofern sie klar und unmissverständlich formuliert sind.
- c) Sie haben mir telefonisch verschiedene Szenarien unterbreitet, ohne zu differenzieren, ob Anträge des VR, Ergänzungsanträge zur Traktandenliste oder Anträge aus dem Aktionärskreis zur Diskussion stehen, obwohl diese Unterscheidung eine äusserst wichtige Bedeutung hat.
- d) Wie Sie richtig feststellen, gibt es in der Stimmrechtsvollmacht, Optionen am Ende, welche Zusatz- und Änderungsanträge zu publizierten Traktanden vom **Verwaltungsrat oder von** Aktionären gestellt werden. Ich befürchte, dass Sie in diesem Zusammenhang meine Ausführungen missverstanden haben bzw. dass wir verschiedene Szenarien irrtümlich vermischt haben.
- e) Die Varianten gemäss Vollmacht (ohne zusätzliche Weisungen) lauten:
 - a. Gemäss Antrag / Empfehlung des Verwaltungsrates
 - b. Ablehnung der Anträge
 - c. Stimmenthaltung

Der Verwaltungsrat gibt **vor jeder Abstimmung** bekannt, ob seitens des VR die Annahme oder die Ablehnung empfohlen wird.

Kreuzt ein Aktionär das Feld „a“ stimmt der Stimmrechtsvertreter gemäss Antrag/Empfehlung des Verwaltungsrates

Kreuzt ein Aktionär das Feld „b“ werden alle Anträge (sei es vom VR, sei es aus dem Aktionärskreis) ohne Weiteres abgelehnt.

Stimmenthaltung im Sinne von Feld „c“ ist klar.

Sollte ein Aktionär einen Antrag stellen, wird sich der Verwaltungsrat dazu mit einer Empfehlung äussern müssen. Sofern Feld „a“ gekreuzt ist, werde ich im Sinne dieser Empfehlung stimmen.

Sofern Feld „b“ gekreuzt ist, werde ich unabhängig von der Empfehlung des Verwaltungsrates gegen den Antrag stimmen.

Verlangt der Vollmachtgeber ein anderes Stimmrechtsverhalten, brauche ich unbedingt eine klare und unmissverständliche (allgemeine oder besondere) Weisung.

Ich hoffe, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben.

André Weber

Frage von Sentis:

Sehr geehrter Herr Dr. Weber,

vielen Dank für Ihre Aufklärung. Damit ergibt sich also doch das Bild, dass die versandte Vollmacht dem Aktionär prinzipiell nicht ermöglicht allgemeine Weisungen zu erteilen, so dass er einem Aktionärsantrag zustimmen kann, ohne auf die «Empfehlung des Verwaltungsrates» angewiesen zu sein. Ungeachtet dessen, dass auch andere das so machen, dürfte diese Praxis unter näherer Betrachtung äusserst problematisch sein. Cum-ex Geschäfte galten auch als gang und gäbe bis man sich das näher angesehen hat.

Mit freundlichen Grüssen,

Sentis Capital PCC

Antwort von Herrn André Weber

Keine Antwort

Sehr geehrter Herr Dr. Weber

Somit haben Sie eindeutig bestätigt, dass es für die elektronische Wahl keine Möglichkeit gibt, direkt den Anträgen der Aktionäre zu folgen, ohne dass der Verwaltungsrat vorher die Richtung vorgibt (Zäsur).

Wie können Sie als «unabhängiger» Stimmrechtsvertreter der Aktionäre von MBT und als verständiger Jurist eine solche Vollmacht überhaupt akzeptieren? Sie haben in dieser Causa ausschliesslich die Interessen der Aktionäre zu vertreten und nicht dem VR beim Aushebeln seiner eigenen Aktionäre zu helfen.

Mit freundlichen Grüssen

Sentis Capital PCC

Antwort von Herrn André Weber

Keine Antwort